



Aurich, 09.01.2025

**Öffentliche Bekanntmachung  
in der Flurbereinigung Klostermoor**

**Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung  
des Planes nach § 41 FlurbG in der vereinfachten Flurbereinigung Klostermoor**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich hat als Flurbereinigungsbehörde am 18.12.2024 den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, für das Flurbereinigungsverfahren Klostermoor genehmigt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG ist erfolgt und hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt und am 21.12.2022 festgestellt, dass für das Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit § 5 UVP keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit § 5 UVP ist durch Veröffentlichung im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Öffentlichkeit und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der zurzeit gültigen Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 5 Abs. 2 UVP über diese Feststellung unterrichtet.

Analog zu § 27 UVP in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, liegen die Plangenehmigung und die Planunterlagen in der Zeit vom 03.02. bis zum 17.02.2025 im Rathaus der Gemeinde Rhaderfehn, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaderfehn während der Dienstzeiten für die Öffentlichkeit aus. Zur **Ein-sichtnahme** ist ein Termin mit der Gemeinde Rhaderfehn zu vereinbaren.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit gem. § 2 UmwRG für Vereinigungen nach § 3 UmwRG wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage